

Statuten des “Auslandschweizer Jugendparlament”

Youth Parliament Swiss Abroad (YPSA)
Auslandschweizer Jugendparlament (ASJP)
Parliament des Jeunes Suisses de l’Etranger (PJSE)
Parlamento dei Giovani Svizzeri all’Estero (PGSE)

I. Grundlagen

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Auslandschweizer Jugendparlament (ASJP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2: Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die Anliegen der Auslandschweizer Jugendlichen ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess und dem gesellschaftlichen Geschehen von jugendlichen Auslandschweizern.

Dazu setzt der Verein folgende Mittel ein:

- a. Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Auslandschweizer Jugendlichen.
- b. Er unterstützt und realisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte.
- c. Er nimmt Stellung zu politischen Fragen, die relevant für die Jugend sind, und steht auch als Ansprechperson für die verschiedenen Auslandschweizer Organisationen und die Öffentlichkeit in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung.
- d. Er setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein.

Der Verein funktioniert parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Jugendlichen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, welche im Ausland leben oder mindestens 10 Jahre ihres Lebens im Ausland verbracht haben. Zudem muss ihr Alter mindestens das Kalenderjahr ihres 15. Geburtstages erreicht haben; sie bleiben mitgliedschaftsberechtigt bis und mit dem Kalenderjahr ihres 35. Geburtstages.

Über begründete Ausnahmen der Voraussetzungen unter Artikel 3 entscheidet der Vorstand.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann ehemalige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklären. Ehrenmitglieder haben keine speziellen Pflichten und Rechte.

Art. 5: Beitritt

Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form zuhanden des Vorstands abzugeben.

Der Vorstand akzeptiert die Beitrittsgesuche vorbehaltlos, es sei denn schwerwiegende Gründe gegen einen Beitritt werden geltend gemacht.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr, ob die hervorgebrachten Gründe gegen eine Aufnahme des Neumitglieds sprechen und kommuniziert diesem ihren Entscheid.

Art. 6: Austritt

Der Austritt erfolgt:

- a. automatisch auf Ende des Kalenderjahres, in dem der 35. Geburtstag stattfand.
- b. durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand.
- c. durch begründeten Ausschluss bei schwerwiegenden Gründen oder längerer Inaktivität durch die Plenumsversammlung.

III. Organe

Art. 7: Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- a. Plenum
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 8: Plenum

Oberstes Organ des Vereins ist das Plenum.

Das Plenum umfasst sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments.

Das Plenum hat unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Änderung der Statuten
- b. Behandlung von Anträgen
- c. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- d. Stellungnahme zu politischen Themen unter Vorbehalt von Art. 2
- e. Kreditvergabe an Arbeitsgruppen von über Fr. 3'000,-
- f. Weitere durch das Plenum zu definierende Aufgaben
- g. Genehmigung der Zweijahresrechnung
- h. Genehmigung des Zweijahresberichts
- i. Wahl des Vorstandes
- j. Wahl der Revisionsstelle
- k. Festsetzung des Budgets für die kommende Periode

Die ordentliche Plenumsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen. Die Plenumsversammlung ist öffentlich.

1/5 der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Plenumsversammlung verlangen.

Die Einladung zur Plenumsversammlung hat schriftlich mit beigelegter Traktandenliste und **mindestens 30 Tage** vor dem Datum der Plenumsversammlung durch den Vorstand zu erfolgen.

Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens **15 Tage** vor der Plenumsversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die Plenumsversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese brauchen vor der Behandlung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

Die generelle Beschlussfassung und Wahlen folgen mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens dreizehn Mitgliedern.

Die Mandatsdauer eines Vorstandsmitglieds umfasst zwei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand besteht aus jeweils einem garantierten Sitz für Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in den Regionen Europa, Nordamerika, Mittel- und Südamerika, Asien, Afrika und Ozeanien. Zusätzlich gibt es einen garantierten Sitz für ein Vorstandsmitglied mit Wohnsitz in der Schweiz. Sollte aus einer Region oder aus der Schweiz keine Kandidaten zur Wahl in den Vorstand antreten, wird der entsprechende garantierte Sitz für andere Kandidaten freigegeben.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Ressorts Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Sekretariat müssen in jedem Fall besetzt werden, über das Einsetzen weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal alle zwei Monate zu einer Vorstandssitzung (VS).

Die VS wird vom Präsidium einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der VS teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid des Präsidiums.

Art. 10: Revisionsstelle

Die ordentliche Plenumsversammlung wählt jeweils ein Rechnungsrevisor. Dieser führt die Kontrolle der Rechnung des Kassiers durch. Er erstattet der nachfolgenden ordentlichen Plenumsversammlung Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Rechnung.

IV. Finanzen

Art. 11: Mittel

Der Verein finanziert sich in erster Linie über Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins geht das allfällige Vermögen an den Jugenddienst der Auslandschweizer-Organisation zur Unterstützung von zukünftigen Jugendpolitischen Projekte.

V. Arbeitsgruppen

Art. 12: Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften eingesetzt.

Die Mitglieder des Jugendparlaments dürfen bei allen Arbeitsgruppen mitarbeiten. Sie benötigen dazu jedoch die Zustimmung des Vorstandes.

Die Arbeitsgruppen entscheiden selbst, wenn sie weitere Jugendliche, die nicht im Jugendparlament Mitglied sind, beiziehen möchten.

Die Arbeitsgruppe organisiert sich selbst, ist aber dem Vorstand und dem Plenum zur Information verpflichtet.

VI. Verschiedenes

Art. 13: Verschiedenes

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesen Statuten stets die männliche Form verwendet, selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung des Jugendparlaments vom 15. August 2015 in Genf beraten und angenommen, dann vom Vorstand am 29. November 2015 ratifiziert.

Präsident Davide Wüthrich

Davide Wüthrich

Vizepräsident Lis Zandberg

Lis Zandberg

Sekretär Ryan Cooper

Ryan Cooper

Kassier Guido D'Auria

Guido D'Auria

Vorstandsmitglied Najib Bourkhis

Najib Bourkhis

Vorstandsmitglied Samuel Melville Cremieux

Samuel Melville Cremieux

Vorstandsmitglied Laura Derrer

Laura Derrer

Vorstandsmitglied Francisca Espinoza

Francisca Espinoza

Vorstandsmitglied Timothy Forman

Timothy Forman

Vorstandsmitglied Wanja Kaufmann

Wanja Kaufmann

Vorstandsmitglied Marie Lingl

Marie Lingl-Rebetez

Vorstandsmitglied Edoardo Trebbi

Edoardo Trebbi

Vorstandsmitglied Michael Valente

Michael Valente